

Schwierigkeiten in Teilbereich
Schwierigkeiten klar

Gemeinsame Planung:
Ziele und Verantwortlichkeit klären


Schwierigkeiten in mehreren Bereichen
Schwierigkeiten unklar

Spezielle Förderung notwendig

Sozial-emotionale Probleme
VM nicht ausreichend
Verweigerung des lernziendifferenten Nachteilsausgleichs



auf Antrag der Eltern oder mit Anhörung der Eltern vorab

in der **Klassenkonferenz** halbjährlich zu beraten und zu beschließen:  Vordruck

lernzielgleich

Differenzierung bei der ART und WEISE der Leistungserbringung
Abweichen von Grundsätzen der Leistungserbringung –
fachliche Anforderungen gleich

- reizarmer Arbeitsplatz
- mehr Zeit
- Hilfsmittel (Kopfhörer, Aufzeichnungsgerät)
- Größere Linien, Strukturierung des AB
- Einzelaufgaben statt Gruppenarbeiten
- Andere HA
- Einzeldiktat
- Vorlesen der Aufgabenstellung
- Ablaufpläne
- THA
- Mündliche statt schriftliche Prüfung
- Quantität reduzieren (nicht Anforderung)

reduzierte Anforderung

Abweichen von Grundsätzen der Leistungserbringung –
fachliche Anforderungen reduziert

Info an die Schulleitung und BFZ (Förderteam)

- Rechtschreibhilfe am Computer/Wörterbuch
- Abweichen von 50/50 Regelung
- Mündliche statt schriftliche Leistung
- Anschauungshilfe im Test
- Reduzierte Anforderung (Lückentext statt Diktat)
- Verzicht auf Bewertung eines Teilbereichs
- Notenschutz für ein Halbjahr
-

Bemerkung im Zeugnis/Lernkontrollen



Diagnose Grundschullehrkraft

(Rechtliches)

Deutsch

- Sprachscreening „Deutsch für den Schulstart“
- SFD-Test für NDHS-Kinder
- Münsteraner Screening
- WRT (Rechtschreibung)
- HSP (Hamburger Schreibprobe)
- Informelle Tests aus Lehrwerken
- Stolperwörter-Lesetest
- Informelle Diagnosen

Mathe

- HRT
- Informell: Ausgangsdiagnosen der Lehrwerke
- Informell Lernwerkstatt / Anton
- Spectra Ordner: „Komm mit, rechne mit“
- On/Offline-Diagnose: Klett, Diesterweg
- ILEA

Wahrnehmung/Motorik

- Spectra Ordner: „Startklar“
- Spectra Ordner: „Komm mit, rechne mit“ (Diagnostik im Ordner enthalten)



Recht

§ 5

Anspruch auf Förderung und Fördermaßnahmen durch die Schule

Schülerinnen und Schüler haben Anspruch auf individuelle Förderung durch die Schule (§ 3 Abs. 6 Hessisches Schulgesetz).

§ 37

(1) Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder beim Rechnen haben in allen Schulformen Anspruch auf individuelle Förderung (§ 3 Abs. 6 Satz 3 Schulgesetz). Förderziel ist, die Schwierigkeiten so weit wie möglich zu überwinden. Die Schulen sind verpflichtet, Fördermaßnahmen im Sinne dieses Abschnittes der Verordnung durchzuführen.



Diagnose

- **§ 38**

Förderdiagnostik

- (1) Die Feststellung der besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben und Rechnen gehört zu den Aufgaben der Schule. Voraussetzung für das Erkennen dieser Lernschwierigkeiten ist die Erhebung der Lernausgangslage. Dies soll in der Grundschule schon bei der Anmeldung, spätestens jedoch zu Beginn der Jahrgangsstufe 1, unter Berücksichtigung der Entwicklungsstufen beim Schriftspracherwerb und beim Rechnenlernen erfolgen. Weitere Beobachtungskriterien sind der sprachliche, kognitive, emotional-soziale und motorische Entwicklungsstand, die Lernmotivation sowie das individuelle Lernverhalten und Lerntempo.

Der Unterricht muss sich dabei an den unterschiedlichen Lernvoraussetzungen wie zum Beispiel den Sprach-, Sprech- und Artikulationsfähigkeiten, auch bezogen auf einen eventuellen Migrationshintergrund, orientieren. Die vorhandenen Fähigkeiten und Fertigkeiten sind systematisch weiter zu entwickeln.

- (2) **Im Einzelfall** haben die Lehrkräfte die Möglichkeit der unterstützenden Beratung insbesondere durch Schulpsychologinnen und Schulpsychologen oder andere in der Lese-, Rechtschreib- oder Rechendiagnostik ausgebildete Lehrkräfte wie zum Beispiel des sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentrums. Bei konkreten Hinweisen auf organische Ursachen sind die Eltern auf die Schulärztin oder den Schularzt hinzuweisen oder fachärztliche Untersuchungen zu empfehlen.

§ 39(3)

Frühest möglich, spätestens aber am Ende des 2. Halbjahres der Jahrgangsstufe 1 ist zu prüfen, ob die Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers im Unterricht voraussichtlich ausreichen, um ohne Schwierigkeiten darauf die weiteren Inhalte und Ziele des Deutsch-, Fremdsprachen- oder Mathematikunterrichts aufbauen zu können oder ob Fördermaßnahmen nach Abs. 2 zu ergreifen sind.



Förderpläne

§ 6

Individuelle Förderpläne durch die Schule

(1) Individuelle Förderpläne im Sinne der Verordnung sind schülerbezogene Pläne, (..)

- Im Rahmen der individuellen Förderplanung sind der Entwicklungsstand, die Lernausgangslage sowie die Stärken und Schwächen der Schülerin oder des Schülers zu bestimmen und im Förderplan zu beschreiben.
- (...) individuelle Förderziele abzuleiten sowie konkrete Maßnahmen der Schule zu formulieren.
- (...) Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten für die jeweiligen Maßnahmen festgelegt.

Die Schülerin oder der Schüler sowie die Eltern sind aktiv in den Prozess mit einzubeziehen. Der Förderplan ist den Eltern und der Schülerin oder dem Schüler zur Kenntnis zu geben und mit diesen zu besprechen.

2) Der Förderplan wird **mindestens einmal im Schulhalbjahr** fortgeschrieben.

(3) Förderpläne sind insbesondere zu erstellen

- 1.für Kinder, die eine Vorklasse besuchen oder an einer besonderen Fördermaßnahme teilnehmen,
- 2.im Fall eines drohenden Leistungsversagens und bei drohender Nichtversetzung sowie im Fall der Nichtversetzung,
- 3.bei vorliegenden Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen nach § 40,
- 4.bei Anspruch auf sonderpädagogische Förderung nach § 49 des Schulgesetzes,
- 5.bei gehäuften Fehlverhalten von Schülerinnen und Schülern nach § 77.

→ auch für Schülergruppen möglich



§ 39

Fördermaßnahmen

(1) Die Fördermaßnahmen für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen haben zum Ziel

1. die Stärken von Schülerinnen und Schülern herauszufinden, sie ihnen bewusst zu machen, sie zu ermutigen und Erfolgserlebnisse zu vermitteln,
2. Lernhemmungen und Blockaden abzubauen und Lust auf Lesen, Rechtschreiben und Rechnen zu wecken und zu erhalten,
3. Arbeitstechniken und Lernstrategien zu vermitteln, die vorhandenen Schwächen auszugleichen oder zu mildern sowie bestehende Lernlücken zu schließen.

(2) Als Fördermaßnahmen kommen Formen der inneren und äußeren Differenzierung in Frage. Nach entsprechender Diagnose müssen Schülerinnen und Schüler nach § 37 gefördert werden. Folgende Fördermaßnahmen kommen dafür in Betracht:

1. Unterricht in besonderen Lerngruppen (§ 41),
2. Binnendifferenzierung,
3. Nachteilsausgleich, Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung oder Leistungsbewertung (§§ 7, 42).

